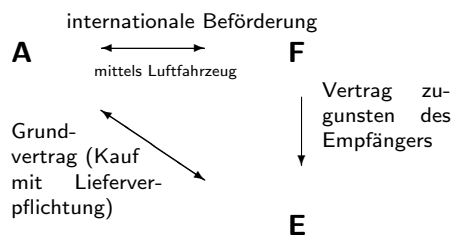


## Merkblatt N<sup>o</sup> 4

### Internationaler Lufttransport<sup>1</sup>

#### 1. Anwendungsbereich

- entgeltlicher Vertrag über die (internationale) Beförderung (auch unentgeltlich wenn gewerblich) durch Luftfahrzeuge (von Personen, Resiegepäck oder Gütern)
- Abgangs- und Bestimmungsort in zwei unterschiedlichen Staaten (*beide* Vertragsstaaten, bzw. Zwischenlandung außerhalb des Vertragsstaates)
- "gebrochener" Transport (mehrere Luftfrachtführer/Luftersatzverkehr) gilt als ein Lufttransport
- Grundstruktur



Absender beauftragt Frachtführer an Empfänger im Ausland zu liefern.

Formfreier Konsensualvertrag mit Erfolgsverpflichtung.

#### 2. Beförderungsurkunden

- Luftfrachtbrief (*Air Way Bill*)
  - auszustellen vom Absender (Frachtführer muss annehmen)
  - gem. Art. 8 mit Angaben zum Abgangs-/Bestimmungsort, mögl. Zwischenlandepunkte, Hinweis auf Geltung des Warschauer Abkommens
  - Beweispapier Art. 11 (Vermutung des Vertragsschlusses, Empfang des Gutes, Beförderungsbedingungen, sowie Zustand des Gutes) → fehlender/unwirksamer Luftfrachtbrief führt zu unlimitierter Haftung (keine Anwendung des WA)
  - Instruktionspapier (Transportziel, Weisungen), Art. 16
  - Sperrpapier (Nachweis des Verfügungsrechts Art. 12 III)
  - Rechtsbegründung für
    - \* Vertragsabweichung von Art. 12–14 gem. 15
    - \* Beschränkte Haftung gem. Art. 9, 22 II WA
    - \* Absenderhaftung für Angaben im Frachtbrief, Art. 10 II WA
- drei Originalausfertigungen mit Angaben nach Art. 6 (fehlende Angaben hindern nicht das Zustandekommen, sondern nur die Beweisfähigkeit)
- Unterschrift Absender und Frachtführer Art. 5 → Beweisurkunde
- Ausfertigungen jeweils an Absender (unterzeichnet vom Frachtführer), mit dem Gut (unterzeichnet vom Absender & Frachtführer), Frachtführer (unterzeichnet vom Absender)

#### 3. Rechte und Pflichten des Absenders

- Hauptpflicht: nationales Recht → § 407 HGB: Fracht

<sup>1</sup>Warschauer Abkommen von 1929, Haager Protokoll von 1955, Guadalajara Abkommen von 1961, Montrealer Protokolle von 1998, Montrealer Abkommen (ersetzt Warschauer Abkommen und Protokolle) von 1999 (noch nicht in Kraft).

- Nebenpflichten:
    - Ausstellung des Frachtbriefes, Art. 5
    - Informationspflichten, Art. 16
    - ggfs. Kostenerstattungspflicht (s. Art. 12 II)
  - Rechte
    - Verfügungs- und Weisungsrecht, Art. 12 (Ausübung durch *Vorlage* der Absender-Ausfertigung)
4. Rechte und Pflichten des Frachtführers bestimmen sich nach nationalem Recht
5. Rechte und Pflichten des Empfängers
- Nach Ankunft am Bestimmungsort gem. Art. 13 (ggfs. mit Zahlungspflicht)
  - aufgrund besonderer Weisung (z.B. im Frachtbrief)
6. Haftung
- auch für Leute des Frachtführers in Ausführung ihrer Verrichtung nach Art. 25 a
  - Schadensersatz für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung während der Obhut, Art. 18
  - Schadensersatz für Verspätungsschäden (dem Frachtführer ist eine Frist von etwa 7 Tagen nach angekündigtem Eintreffen zuzubilligen)
  - Ausschluss bei Unabwendbarkeit, Art. 20, und Mitverschulden des Absenders/Empfängers, Art. 21
  - Haftung dem Grunde nach (verschuldensunabhängig) aber in der Höhe begrenzt, Art. 22 (Obergrenze: Betrag bei gänzlichem Verlust)
  - Haftungsumfang Art. 22: Wert des Gutes, max. 250 Franken/kg – Haftungserhöhung möglich durch entsprechende Deklaration, Art. 22 II(a); Gericht kann Kläger Prozesskosten zusprechen
  - keine Begrenzung bei Vorsatz/Leichtfertigkeit, Art. 25 (s.a. Art. 9)
7. Schlussbestimmungen
- Vermutung der Unversehrtheit, Art. 26 (Obliegenheit des Frachtführers ggfs. Vorbehalte im Frachtbrief zu vermerken)
  - schriftliche Schadensanzeige unverzüglich nach Entdeckung: binnen 7 Tagen bei Gepäck, 14 Tagen bei Gütern, 21 Tagen bei Verspätung (nach Annahme)
  - 2 Jahre Ausschlussfrist für Klage gem. Art. 29
  - gerichtliche Zuständigkeit Art. 28: Ort des (registerrechtlichen oder tatsächlichen) Sitzes des Frachtführers, des Vertragsschlusses, am Bestimmungsort
8. gemischte Beförderung: WA gilt nur für Luftteil, Art. 31

## Sonstiges

1. Montrealer Abkommen
- Haftungsregime des Warschauer Abkommens gilt als ungenügend (insbesondere die USA haben die Nachfolgeprotokolle wegen mangelnden Verbraucherschutzes nicht unterzeichnet)
  - *International Air Transport Association* schließt eine Reihe von Abkommen, in denen sich die angehörenden Fluggesellschaften freiwillig zu einer Aufhebung der Haftungsbeschränkungen verpflichten (keine Berufung auf WA)

- Besonderheiten
    - a) Beförderungsdokumente
      - Frachtbrief muss nicht schriftlich ausgestellt werden, es reicht, wenn Informationen (elektronisch) erhältlich sind
      - Haftungsbegrenzung auch bei fehlendem Hinweis möglich
    - b) Haftung
      - für Gepäck ist die Begrenzung mit 1.000 SZR ggü. WA verdoppelt
      - für Fracht 17 SZR/kg
2. EU-Verordnung für Lufttransporte innerhalb der EU
- Haftung: bis zu einer Summe von 100.000 SZR ist eine Entlastung nur bei Mitverschulden möglich